

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Schwanstetten ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien sowie elektronisches Zubehör zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Gebühren werden nach Maßgabe einer Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Satzung sowie die Hausordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Es werden keine allgemeinen Schließzeiten festgelegt. Die Schließung aus besonderem Anlass bleibt vorbehalten und wird durch Anschlag in der Bücherei bekanntgegeben.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung (§ 4) oder mit der sonstigen Inanspruchnahme einer Leistung der Gemeindebücherei.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, sofern es sich nicht ohnehin auf eine Leistung beschränkt,
 - a) mit der Abmeldung,
 - b) mit dem Ausschluss von der Benutzung.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Leseausweis. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, diese Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Benutzer unter 16 Jahren bedürfen einer schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Nicht natürliche Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Verlust des Leseausweises.

§ 5 Leseausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei können gegen Vorlage des Leseausweises Medien aller Art sowie elektronisches Zubehör für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für
 - a) Bücher und Reiseführer 4 Wochen
 - b) Zeitschriften, Hörbücher und DVDs, Tonies, Spiele und Konsolenspiele 2 Wochen
 - c) Elektronisches Zubehör (z. B. Abspielgeräte, Spielekonsolen) 2 Wochen.

Die Leihfrist wird dem Benutzer durch Datumsangabe mitgeteilt. In Ausnahmefällen kann die Leitung der Gemeindebücherei andere Leihfristen bestimmen.

- (3) Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (4) Mit Ausnahme von Neuerscheinungen, Reiseführern und elektronischem Zubehör kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzulegen.
- (5) Spielekonsolen werden an Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten ausgeliehen. Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eigenmächtig Spielekonsolen ausleihen.
- (6) Konsolenspiele werden an Kinder ab 6 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines Altersnachweises ausgeliehen.
- (7) Wissenschaftliche Medien, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befinden, können gegen Kostenersatz beschafft werden, sofern dies über die Fernleihe möglich ist.
- (8) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen festlegen. Außerdem kann die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien von der Gemeindebücherei begrenzt werden.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Konsolenspiele, sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 8

Rückgabe, verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, entlehene Medien und elektronisches Zubehör fristgerecht an die Gemeindebücherei zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die Höhe der anfallenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Gemeindebücherei.
- (3) Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, behält sich die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung den Einzug entliehener Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg vor. Die hieraus entstandenen Aufwendungen hat der Benutzer zu tragen. Ist der Einzug der Medien nicht möglich, besteht Ersatzpflicht gemäß § 10 Abs. 2.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Wege des öffentlich-rechtlichen Mahn- und Vollstreckungswesens beigetrieben.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Entlehene oder in den Räumen der Gemeindebücherei benutzte Bücher und andere Medien sowie elektronisches Zubehör sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigungen, die nicht der normalen Abnutzung zuzurechnen sind, sind die Benutzer schadensersatzpflichtig. Hierbei gelten Unterstreichungen oder Randvermerke bereits als Beschädigung.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne vorherige Absprache mit den Mitarbeitern der Gemeindebücherei selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Eine Weitergabe des Leseausweises oder ausgeliehener Medien sowie von elektronischem Zubehör an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien oder elektronischem Zubehör bzw. des Leseausweises an Dritte entstehen.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien oder elektronischem Zubehör aus der Gemeindebücherei entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei.
- (2) Der zu leistende Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung; bei Verlust nach den Kosten für eine Wiederbeschaffung. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die Benutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar zu beschaffen ist. Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis auch die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung des Ersatzes notwendig sind.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hausordnung an.
- (2) Es gilt die Hausordnung der Gemeindebücherei Schwanstetten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Abmeldung, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer können sich unter Rückgabe des Leseausweises abmelden, wenn sie die Einrichtung dauerhaft nicht mehr benutzen wollen.
- (2) Benutzer, die gegen diese Satzung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Schwanstetten vom 01. Februar 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2020, außer Kraft.

Markt Schwanstetten, xx.xx.xxxx

Robert Pfann
Erster Bürgermeister